[illegible]

Kritik

der sogenannten

Pharmacopoea homoeopathica polyglottica;

oder:

Die Neue Pharmacopöe im Widerspruch mit der homöopathischen Pharmacie,

sowie

mit der Homöopathie überhaupt, und mit sich selbst.

Von

Dr. H. Hartlaub,
homöopathischem Arzte in Blankenburg bei Rudolstadt in Thüringen.

Jena,
in Commission bei Friedrich Frommann.
1873.



[illegible] 259

Seinen Collegen,

sowie

Den Hohen Regierungen Deutschlands,

namentlich deren Medicinalbehörden,

und

Dem Hohen Deutschen Reichstage

zur Berücksichtigung dargeboten

vom

Verfasser.

dass jene, trotz aller Mängel und Fehler, den Regierungen und dem Reichstage zu gesetzlicher Einführung im deutschen Reiche empfohlen werden soll. Ausserdem wäre jedes Wort gegen die *N. Ph.* unnöthig, indem diese an und für sich durchaus nicht lebensfähig ist; man gebe ihr nicht ein *Nonum*, sondern nur ein „*Tertium recipiatur in annum*", und kein Gedanke an Empfehlung für öffentliche Annahme wird darnach mehr vorhanden sein.

Wir verwahren uns hier noch gegen den etwaigen Einwurf, als stünden wir auf extremem *Hahnemann*'schen Boden; wir stehen auf geläutertem *H.*'schen Boden, selbst mit Einschluss des sogenannten Spezifischen; — und verwerfen im Voraus jede Entgegnung, die nicht auf wissenschaftlichen Gründen beruht. Der Einseitigkeit und grundlosen Anmassung, sowie der Persönlichkeit, Unverschämtheit und Gemeinheit ist in der Wissenschaft keine Stimme zuzuerkennen. Unsere Worte gelten der Homöopathie und deren Vertretern; sie sollen beitragen, beide zu behüten vor Schaden und vor Schande, welche bei öffentlicher Einführung der *N. Ph.* nicht ausbleiben könnten.

Möge diese Darlegung zum wahren Wohle unserer Homöopathie gereichen!

Blankenburg i. Thür. d. 2. September 1873.

Inhalt.

I.

Das Beibehalten der bestehenden Vorschriften *Hahnemann's* und Andrer, dessen sich die neue Pharmacopöe rühmt, ist bei ihr nicht zu finden; in der Bereitung unsrer Hauptmittel ist sie mannigfach davon abgewichen, ja hat dieselbe aller Willkühr Preis gegeben; während unbedeutende Kleinigkeiten berücksichtigt, oder unrichtigerweise beibehalten sind.

II.

Hahnemann's **Prinzip arzneilicher Einheit** ist in völliger Uebertreibung durchgeführt, und zu Rechnungen verwendet, die gar nicht zutreffen, und die zum Theil unmöglich sind; statt jenes Prinzip zu beschränken, insoweit es nur Unsicheres bietet.

III.

Die *N. Ph.* ist **ganz unklar über die dynamische Natur unsrer Potenzen und der Homöopathie überhaupt,** und dabei in Widerspruch mit *H.* und ebenso mit sich selbst. Sie steht überhaupt nur auf materiellem Boden, und wo dieser nicht mehr haltbar, geräth sie in Widersprüche, und in die nachtheiligsten Abweichungen von den bestehenden Vorschriften in der homöopathischen Pharmacie.

IV.

Die Bereitungen unsrer Essenzen, Tinkturen und Lösungen weichen zum Theil von *H.* ab, selbst wo dieser citirt ist; sind mehrfach unklar, oder ganz unrichtig; — Ausnahmen *H.'s* sind zur Norm erhoben etc.

V.

Es fehlen die botanischen und zoologischen Autoren bei den Namen der einzelnen Mittel, wodurch über mehrere Spezies völlige Ungewissheit entsteht.

VI.

Die *N. Ph.* ist mehrmals ganz gleichgültig hinsichtlich der **Spezies**, was gänzlich wider den speziellen Charakter der Homöopathie ist.

VII.

Es fehlen die deutschen Namen und alle naturhistorische Beschreibung der Mittel; ebenso alle unterscheidenden Kennzeichen der Essenzen, Tinkturen etc.

VIII.

Statt übersichtlich ist die *N. Ph.* auch in ihrer Anordnung zum Theil recht **unpraktisch**; und ihre sogenannte Vollständigkeit ist eine **Wirre** ohne Gleichen, die einer mühsamen Sichtung bedarf; überhaupt begegnen wir in vieler Hinsicht der grössten **Nachlässigkeit.**

IX.

Die grösste Nachlässigkeit finden wir in den angeführten **Citaten.**

X.

Die *N. Ph.* fasst das Verhältniss der homöopathischen Aerzte zum Apotheker sehr falsch auf, und spricht ziemlich offen **gegen unser Selbstdispensiren,** den Grundstein homöopathischer Praxis.

Unsere Aufgabe in Nachstehendem ist die Untersuchung, ob die Neue homöopathische Pharmacopöe, welche sich *Pharmacopoea homoeopathica polyglottica**) nennt, dem Geiste und dem Bedürfniss der Homöopathie in Wahrheit entspricht, und ob dieselbe mit Kenntniss und Sorgfalt ausgearbeitet ist. Wir beschränken diese unsere Untersuchung auf 10 Punkte, und denken damit benannte Fragen auf das Genügendste zu beantworten.

Wir begegnen zuerst zwei Punkten, welche in der *N. Ph.* am meisten hervorgehoben sind, und welche deren Charakter und Vorzüglichkeit bezeichnen sollen. Diese sind:

1. „Das Beibehalten der bestehenden Vorschriften, welche zu den Prüfungspräparaten gedient haben“ (p. VII) was allerdings stets ein Erforderniss der Homöopathie war, — und

2. „die einheitliche Durchführung des Prinzips der Arzneikraft“ (p. VIII); was etwas Neues sein soll.

Diese beiden Punkte oder Eigenschaften des Buches, als den hervorgehobenen Grund oder Stützpunkt des Ganzen, haben wir vor allem näher und etwas ausführlicher zu betrachten.

I.

Was das Beibehalten der bestehenden Vorschriften etc. betrifft, so beginnt die *N. Ph.*, um diese Wahrheit zu

*) muss sprachlich *polyglotta* heissen.

bekräftigen, ihre Einleitung (p. XIX) mit folgenden richtigen Worten: „Die Pharmocotechnik, Pharmacie und Pharmacopöe der Homöopathie ist nicht abhängig von herrschenden chemischen oder individuellen Ansichten und Zufälligkeiten, sondern von den Vorschriften, nach welchen *H.* und seine Nachfolger oder Mitarbeiter auf dem Felde der AML. ihre Arzneien hergestellt haben. Eine abweichende Bereitung würde abweichende klinische Resultate geben, und der praktische Arzt fände sich hiermit seiner sichersten und unentbehrlichsten Stützen beraubt.“ Doch diesem, in der Homöopathie stets anerkannten, und von ihr selbst aufgestellten oder acceptirten Satze widerspricht die *N. Ph.* durch ihren eignen Inhalt in der auffallendsten Weise. Denn während dieselbe in Kleinigkeiten, vorzüglich bei der Verwendung unserer vegetabilischen Stoffe, oft ganz penibel ist, und selbst *Hahnemann's* späteren Verbesserungen dessen frühere Angaben (die der Prüfungspräparate) nicht opfern zu dürfen meint, so ist sie bei Hauptsachen, welche bis jetzt ganz allgemein anerkannt wurden, und für welche *H.* noch seine besonderen Gründe angegeben hat, ganz nachlässig, und übergibt dieselben aller Willkühr.

So wird für Bereitung der *Arnica* (p. 78) „die Tinktur aus frischer, vorsichtig getrockneter Wurzel“ angegeben, wo *H.* später (AML. Aufl. 3. I, 471) die frische ganze Pflanze vorzog, und die Wurzel wenigstens nicht getrocknet, sondern frisch genommen haben würde, wenn er dieselbe allein beibehalten hätte*); — ebenso für Bereitung von *Asarum*

*) Das frische im Vergleich zu getrockneten Theilen verändert im Wesentlichen nicht deren Wirkungen, sondern macht dieselben nur

wesen, also ein gründliches Widerlegen; so lange dieses fehlt, hat die Pharmacopöe die Erfahrung *H.'s* für Wahrheit anzunehmen, seiner Vorschrift treu zu folgen, und diese obenan zu stellen; alles Andere höchstens als Ausnahme zu erwähnen, aber nicht als etwas, was den Vorzug verdiene und „sich mit der Zeit immer mehr und mehr Bahn brechen werde." Dass *H.'s* Erfahrung wirklich Wahrheit sei, ist hier nicht der Ort, näher zu beweisen; wir denken dies an einem andern Orte zu thun.

Wir gehen von diesem mehr theoretischen und dynamischen Punkte zurück zu rein Materiellem und Praktischem.

IV.

Zur eigentlichen Bereitung unserer Essenzen und Tinkturen und Lösungen, und sehen, dass auch hier ohne Grund mehrfach von *H.* abgewichen ist, und zwar nicht ohne besondern Nachtheil; und dass in vieler Hinsicht ohne Sorgfalt gearbeitet ist. Diese Bereitungen führt die *N. Ph.* in 6 verschiedenen Paragraphen oder Arten auf, und gibt bei jeder derselben ein Beispiel von *H.* an, doch zum Theil ohne sich dabei nach *H.* zu richten, oder auch ein ganz ungeeignetes Beispiel, so dass *H.'s* einfache Vorschriften zum Theil sehr verunstaltet sind. Ebenso sind diese Arten nicht genau geschieden, sondern offenbar Mittel bei mehrern derselben angeführt, die in eine ganz andere Abtheilung gehören.

Des leichtern Verstehens wegen erinnern wir hier, dass die 1. dieser 6 Arten oder Abtheilungen frische saftreiche Pflanzen betrifft, deren Saft ausgepresst, und mit gleichen Theilen Weingeist gemischt, die Essenz gibt; die 2. Abtheilung: frische trockne Pflanzen, bei welchen der Weingeist vor dem Auspressen (nachdem die Pflanze zerschnitten und zerstossen)

zugesetzt wird; die 3. saftreiche Pflanzen mit viel zähem Schleim etc., wodurch entweder das Auspressen des Saftes oder das Absetzen der Essenz gehindert wird, weswegen hier die doppelte Menge Weingeist genommen und ein Theil desselben ebenfalls vor dem Auspressen zugesetzt wird. Die 4. Abtheilung enthält die sogenannten Tinkturen, die Extraction mit Weingeist aus getrockneten Pflanzen und Thieren, aus Droguen; in der 5. Abtheilung finden wir die einfachen Lösungen, und zwar mit Wasser; in der 6. Abtheilung die Lösungen mit Weingeist.

Für die 2. Art oder Abtheilung dieser Bereitungen ist (p. 49) als Beispiel die Behandlung der *Thuja* angeführt, aus dem V. Bande von *H.'s* AML. Hier bei *H.* steht: „Die grünen Blätter werden (nach dem Zerkleinern durch Schneiden) erst für sich allein zur feinen Masse gestampft, dann mit $\frac{2}{3}$ seines Gewichtes Weingeist angerührt, und so der Saft ausgepresst." Dies gibt die *N. Ph.* folgendermassen an: „Die fein gewiegten Pflanzentheile werden abgewogen, hierauf nimmt man $\frac{2}{3}$ dieser Gewichtsmenge starken Weingeist, befeuchtet mit so viel von diesem Weingeist die zerkleinerten Pflanzentheile, als zur Erlangung eines dicken Breies nöthig, und reibt diesen kräftig an. Darauf wird der übrige Weingeist zugesetzt, das Ganze kräftig durch einander gearbeitet und in einem neuen Stück Leinwand *lege artis* ausgepresst." Hier ist ein deutliches Beispiel im Kleinen, wie die *N. Ph.* durch Worte und Citate *H.'s* Vorschriften pünktlich zu befolgen vorgibt und scheint, und doch für *H.'s* einfachen klaren Aussprüche unklare abweichende Vorschriften hinstellt. Die Hauptsache bei dieser Bereitung ist, dass die sehr trocknen Pflanzentheile „für sich allein" zu einer feinen (gleichförmigen) Masse „gestampft" werden, und dann der Weingeist nur „angerührt", zugerührt wird. Von dem Allem aber finden wir bei der Angabe der

N. Ph. das gerade Gegentheil; wissen aber zugleich, dass dieses Zerstampfen zu einer feinen Masse durchaus nöthig ist, wenn eine innige Durchdringung des Weingeistes und Ausziehen der wirksamen Theile der Pflanze durch dasselbe stattfinden soll, und dass ein Zusammenreiben des Weingeistes mit den Pflanzentheilen statt eines Anrührens eine ganz veränderte Essenz hervorbringt.

Für die 3. Abtheilung ist (p. 51) *H.'s* Behandlung der *Scilla* citirt, aus dem 3. Bande der reinen AML., und dennoch wieder ganz abweichend von *H.* verfahren. *H.* nimmt 3 Gewichtstheile Weingeist, die *N. Ph.* 2; *H.* lässt dann das Ganze „etliche Tage" mazeriren, die *N. Ph.* 8 Tage; *H.* giesst dann nur ab, die *N. Ph.* presst aus und filtrirt. — Uebrigens war es ganz unrichtig, dies einzelne abweichende Verfahren von *H.* zum massgebenden Beispiel zu erheben für diese ganze Classe von Bereitungen, da *H.* dies viel einfacher und klarer in seinem Organon (5. Aufl. p. 279) für die ganze Abtheilung vorgeschrieben hat, wo er sagt: „Obwohl gleiche Theile Weingeist und frisch ausgepresster Saft gewöhnlich das angemessenste Verhältniss ist, um die Absetzung des Faser- und Eiweissstoffes zu bewirken, so hat man doch für Pflanzen, welche viel zähen Schleim (z. B. Beinwellwurzel, Freisam-Veilchen etc.) oder ein Uebermass von Eiweissstoff enthalten (z. B. Hundsdill-Gleiss, Schwarz-Nachtschatten etc.) gemeiniglich ein doppeltes Verhältniss von Weingeist nöthig, wozu nur noch zu suppliren ist: und Anrühren des Weingeistes vor dem Auspressen. Denn es werden ganz einfach die Pflanzen dieser Abtheilung so behandelt, wie die der 1. Abtheilung, nur dass mehr Weingeist genommen und dieser angerührt wird, zur Scheidung dieser in Weingeist unlöslichen, unbrauchbaren Stoffe. Eine Mazeration ist hier ganz unnöthig; dieselbe gehört nur für die Droguen, in der 4. Abtheilung.

Für die 4. Abtheilung, die Tinkturen (p. 53), ist die Bereitung der Mittel *Spigelia* und *Staphisagria* im V. Bande von *H.'s* reiner AML. citirt, und demnach das Verhältniss der Droguen zum Weingeist wie 1 : 10 bestimmt, 1 Gran zu 10 Tropfen, oder nach Gewichtstheilen, 1 : 5. Als Motiv hiefür heisst es noch im Vorwort (p. VIII): „Abweichend von den ursprünglichen Vorschriften ist bei einigen Mitteln nur die Bereitung der Tinkturen aus Droguen. Da die grosse Mehrzahl derselben im Verhältniss von 1 : 10 hergestellt worden ist, so lag kein Grund vor, andere Mittel derselben Kategorie nicht in demselben Verhältniss herzustellen, obwohl einzelne Prüfer sie im Verhältniss von 1 : 20, 1 : 50, 1 : 100 bereitet haben. Zur Einführung dieser Modifikation ist übrigens die Ansicht mehrer homöopathischer Autoritäten zu Rathe gezogen worden etc.“ Das ist wieder eine, nicht kleine, Verwirrung, nur um an die Stelle der *H.'*schen Vorschriften etwas Materielleres zu setzen, und dabei ist doch zugleich *H.* selbst citirt. *H.* gab nämlich in der spätern Zeit auch bei seinen vegetabilen Mitteln gewöhnlich, und meist ausführlich, die Bereitung bei jedem einzelnen an, oder verwies auf die eines andern Mittels; und so finden wir, dass er fast alle Tinkturen im Verhältniss von 1 : 20, aber nicht von 1 : 10, bereitete. In der 1. Aufl. seiner AML. finden wir anfangs gar keine Bestimmung darüber, *H.* schreibt nur „die geistige Tinktur“; er setzte dies als bekannt aus der Allopathie voraus, und hatte sich noch kein eigenes Verhältniss gewählt; erst im IV. Bande seiner AML. finden wir bei dem Mittel *Ledum* eine Angabe, und zwar 20 Gewichtstheile“, also 1 : 40: im V. Bande bringt er dann bei den beiden Mitteln *Spigelia* und *Staphisagria* das oben citirte Verhältniss von 1 : 10, im VI. Bande aber ist er nun entschieden, und nimmt bei *Capsicum, Spongia, Augustura* und *Colocynthis* das Verhältniss von 1 : 20 an, obschon er bei

den erstern beiden dieser Mittel noch eine künstliche Berechnung anstellt. In der 2. Aufl. aber proclamirt nun gleichsam *H.* im I. Bande dieses Verhältniss 1: 20 als das gewöhnliche; nur behielt *H.* das frühere Verhältniss bei *Ledum* (1 : 40) und bei *Spigelia* und *Staphisagria* (1: 10) bei, wahrscheinlich deshalb, um die einmal vorgeschriebene Stärke dieser Tinktur, die Vorschrift der Prüfungspräparate, nicht zu ändern.

„Wir können demnach durchaus nicht anders, als das Verhältniss von 1: 20 (= 1:10 Gewichtstheilen) bei Bereitung unserer Tinkturen beibehalten, wenn wir nach *H.* und nach den Prüfungspräparaten uns richten wollen. Die *N. Ph.* hat die Ausnahme *H.'s,* welche er einmal mit den beiden Mitteln *Spigelia* und *Staphisagria* probirte, und wovon er selbst wieder zurückgegangen, zur Norm erhoben, und mit dieser Aenderung ein ganz andres Verhältniss der Arzneikraft in unsre Tinkturen gebracht. Das Motiv im Vorwort ist voller Unrichtigkeiten: nicht die grosse Mehrzahl derselben ist von *H.* im Verhältniss von 1: 10 hergestellt, sondern nur 2 Mittel als Ausnahmen, die andern fast alle im Verhältniss 1: 20; nicht andere Prüfer, sondern *H.* selbst hat dieses Verhältniss von 1: 20 eingeführt; und die „Autoritäten" hätten genannt werden sollen; hier kann Niemand Autorität sein, der sich nicht mehrfach praktisch mit unsrer Arzneibereitung beschäftigt hat und das Wesen der Homöopathie genau kennt; vor allem aber sind die Prüfungspräparate massgebend, und diese waren 1: 20. Auch hat sich die *N. Ph.* zur Aufgabe gemacht „die alten einfachen praktischen Vorschriften *H.'s* beizubehalten, und „nicht neue Formeln einzuführen" (p. VII).

Für die 6. Abtheilung, welche die weingeistigen Lösungen enthält, *a.* à $\frac{1}{10}$ und *b.* à $\frac{1}{100}$, ist bei *a.* die Bereitung von *Guajacum* citirt aus *H.'s* AML. IV, 135. Hier aber finden wir bei *H.* nur die Angabe „die weingeistige Auflösung dieses zum grössten Theil aus Harz bestehenden verhärteten Saftes", ohne alle Angabe des Verhältnisses von Drogue und Weingeist; so dass dieses Citat zur Norm eines solchen Verhältnisses gar nicht dienen kann, vorzüglich hier wo die Lösung zu einem Zehntheil ganz besonders betont ist; *H.* sagt in dem Citat nur, dass er eine Lösung machte, obschon er es auf der nächsten Seite, nach dem gewöhnlichen Gebrauche, auch wieder Tinktur nannte. Auch ist es bei Lösungen à $\frac{1}{100}$ ganz ungeeignet, vorher die Lösung à $\frac{1}{10}$ zu machen; die Lösung *a.* gehört nur der Decimalscala an, *b.* der Centesimalscala.

Aber diese 6 Abtheilungen sind auch, wie oben gesagt, gar nicht richtig geschieden, die Arzneistoffe gar nicht richtig in dieselben vertheilt; es befinden sich einzelne Mittel in den einzelnen Abtheilungen, welche in eine ganz andere Abtheilung gehören. In der 1. Abtheilung ist *Solanum nigrum* aufgeführt, welches *H.*, wie wir oben sahen, in die 3. Abtheilung stellt; ebenso gehören besser dahin *Cyclamen, Menyanthes, Urtica, Viola od.*; — in der 2. Abtheilung steht *Euphrasia*, welche in die 1. gehört, sobald sie zur richtigen Zeit gesammelt ist (*H.'s* AML.); — aus der 3. Abtheilung gehören viele in die 2. Abtheilung, wie *Filix, Hamamelis, Hypericum, Solidago etc., Linaria etc.* in die 1.; in der 4. finden wir unter anderen: *Aloë, Asa, Benzoe* (*resina*), *Euphorbium, Opium*, welche alle in die 6. Abtheilung gehören, selbst *Ambra, Castoreum* und *Moschus* mit demselben Rechte wie *Guajacum*, wenn auch nicht alle Theile derselben durch den Weingeist aufgelöst werden; sonst müssten wir ebenso einen Unterschied zwischen *Castoreum* und *Moschus*

machen, da jenes zum grössten Theil, dieses nur etwa zur Hälfte in Weingeist löslich. Entweder ist *Guajacum* zu den Tinkturen zu rechnen, oder *Aloë* etc. zu den Lösungen. P. XXVIII sagt die *N. Ph.* selbst: „Harze, z. B. *Resina Guajaci* u. A. werden aufgelöst, während Droguen nur extrahirt werden." Erstlich aber sind die Harze ebenfalls Droguen, und zweitens ist *Benzoe* eben so gut ein Harz, wie *Guajacum*, und eben so in Weingeist löslich wie dieses, so dass hier wieder nur Widersprüche stattfinden; doch Widersprüche sind der *N. Ph.* nicht fremd, im Ganzen und im Einzelnen.

H. filtrirt übrigens die Essenzen und Tinkturen nicht, sondern decantirt dieselben, was zu beachten ist, da ein Unterschied davon nachgewiesen wurde.

Diese 4 bis jetzt besprochenen Punkte beschäftigen sich meist mit dem ersten, allgemeinen Theil der *N. Ph.*; wir gehen zu dem speziellen über, wo die einzelnen Arzneien alphabetisch aufgezählt sind. Hier sind

V.

Bei den vegetabilischen und animalischen Mitteln die Autoren nicht beigefügt, denen die Mittel ihre naturhistorische Bestimmung verdanken. Bei der Genauigkeit der Homöopathie aber, wo es darauf ankommt, ganz genau dieselbe Spezies, welche zu den Prüfungen diente, auch zu den Arzneien zu verwenden, und bei dem Fortschritt der Botanik in neuerer Zeit, ist das eine Vernachlässigung, die geradezu oft in voller Ungewissheit lässt, und welche sich selbst die Allopathie in keiner Pharmacopöe erlauben kann, noch erlaubt hat.

Wir leben nicht mehr in der Zeit, wo unter dem Namen *Verbascum Thapsus*, nur eine Spezies verstanden wurde, und

nur *Linné* supplirt werden konnte, seitdem *Schrader* und Andere das Genus *Verbascum* genauer kennen lehrten; wir bleiben in der *N. Ph.* ungewiss, ob *V. Thapsus L.* oder *Blackw.* oder *Plenk.* zu verwenden sei: — wir sind seit *Reichenbach's Illustratio generis Aconiti* im Stande, die Spezies von *Aconit* zu unterscheiden, dürfen aber auch nicht mehr nur „*Aconitum Napellus*" ohne nähere Bezeichnung sagen, weil es sonst ungewiss bleibt, ob damit *Aconit. Stoerck.* oder *Wulf.* oder *L.* oder *Dod. etc.* gemeint sei; — wir wissen bei *Lycoperdon Bovista,* da jede Angabe des Autors fehlt, in der *N. Ph.* nicht, ob *L. Bovista L.* oder *Pers.* oder *Bolt.* oder *Sowerb.* gemeint sei. Die *N. Ph.* bleibt bei *Hepatica triloba* deswegen auch ungewiss, ob sie eine deutsche oder amerikanische Pflanze vor sich habe; sie nennt dieselbe *Hepatica triloba* und versetzt sie nach Nordamerika. *Hepatica triloba Chaix* = *Hepatica nobilis Volkam.* ist aber gemein in Gebüschen und Wäldern bergiger Gegenden von ganz Europa; *Hepat. americana Ker.* kommt in Amerika vor, und wird nur als Varietät der unsern betrachtet. — Am offenbarsten tritt dieser Mangel noch bei *Rhus* hervor, wo die *N. Ph.* dadurch ebenfalls ganz irre geworden ist. Erstlich hat sie *Rhus radicans* als besondere Spezies aufgeführt, da es doch nur als Varietät von *Rhus Toxic.* zu betrachten ist nach den neuern Schriftstellern. Dann aber hat sie *Rhus venenata* und *Rhus Vernix* als 2 von uns geprüfte Arzneien aufgeführt, und deren Standort, Bereitungsweise und Literatur in alle Unordnung gebracht. Es gibt nämlich ein *Rhus Vernix L.* und ein *Rh. Vernix Thunb.**); jene heisst auch *Rh. venenata DeC.*, diese *Rh. vernicifera DeC* = *Rh. Iuglandifolium Don.*; jene wächst in Nord-Amerika und Japan, diese nur in Japan. Von jener haben wir alle unsere Prüfun-

*) Ob dieselben als Spezies oder nur als Varietät zu unterscheiden sind, ist wohl noch ungewiss.

gen, von dieser keine. Wir haben demnach nur *Rhus Vernix L.* = *Rh. venenata DeC.* in unserer Pharmacie aufzuführen; und die Tinktur der Blätter sowohl als der Rinde wurde von diesem Baume bereitet, und alle angeführte Literatur bezieht sich auf diesen, nicht auf 2 verschiedne Spezies. In dem einen Citate (A. H. Z. LII, 54) ist es zwar sehr unklar dargestellt, welche Spezies die unsrige sei; aber durch die Angabe, dass die Prüfung des frischen Saftes in Amerika geschah, wo die andere Spezies nicht wächst, etc. wird der Zweifel benommen. — Doch ist es

VI.

Der *N. Ph.* oft auch ganz gleichgültig, ob eine bestimmte und die richtige Spezies von Pflanzen und Thieren verwendet werde; sie führt bei manchem Mittel 2 Spezies für gleichgeltend an, und überlässt dem Pharmaceuten die Wahl; wogegen *H.* stets mit der grössten Genauigkeit die Prüfungsspezies bezeichnete; und bei Bereitung der Arznei nie davon abwich. Es ist geradezu, als habe die *N. Ph.* gar nicht für die Homöopathie arbeiten wollen, mit diesem unbestimmten Generalisiren. In der Homöopathie ist es nicht gestattet, 2 verschiedne Spezies gleichgültig für ein und dieselbe Prüfung und Arznei zu verwenden; selbst Varietäten gelten uns nur dann für gleich, wenn es nicht nachzuweisen, welche derselben zu den Prüfungen verwendet wurde, wie bei *Veratrum*, etc.

So nennt die *N. Ph.* bei *Bryonia*, einem unsrer Hauptmittel, „*Bryonia alba s. dioica*" (p. 84), also 2 ganz unterschiedene Spezies, da doch *H.* nur *Bryonia alba* prüfte und stets nur diese zur Arznei verwendete, und man nur in Ländern, wo *alba* nicht wächst, solche Vernachlässigung, aber mit

vollem Unrecht*), sich zum Theil erlaubt hat. Ferner bei *Verbascum* sagt die *N. Ph.: „Verbascum Thapsus et thapsiforme“*, da wir seit *H.* keine andere Spezies als *Verb. Thapsus L.* verwendet haben, womit auch die Prüfungen geschahen. Ebenso heisst es bei *Bufo: „B. cinereus s. fuscus“*, obschon beide sehr verschieden sind, jene zu den Land- und diese zu den Wasserkröten gehört, und beide jetzt selbst zu verschiedenen Familien der Frösche gerechnet werden. Sichtlich wurde zu unseren Prüfungen nur *Bufo cinereus Laur.* verwendet; *fuscus* und *viridis* sind nur kurz erwähnt.

VII.

So wie die näheren Angaben über die Bereitung chemischer Präparate, und die nähere Bestimmung der Spezies bei vegetabilischen und animalischen Mitteln, ebenso fehlen auch die deutschen Namen und alle naturhistorische Beschreibung der Mittel, was noch in keiner unserer seitherigen Pharmacopöen geschehen, die nicht der Makulatur anheim gefallen; und zugleich vermisst man jede Angabe von unterscheidenden Kennzeichen bei unsern Essenzen und Tinkturen: Farbe, Geruch, Geschmack etc. Diese Angaben sind aber für die *N. Ph.* um so unerlässlicher, als sie gesetzlich anerkannt sein will, und mit jener Unterlassung aller Anhalt für eine Revision der Apotheken benommen ist. Die Angabe dieser Kennzeichen ist in der Homöopathie überhaupt doppelt wichtig, da die Essenzen und Tinkturen einen sehr grossen Theil aller unserer Arzneien ausmachen, und bei abweichender Bereitung in Farbe etc. höchst verschieden ausfallen, wodurch jene Zeichen

---

*) „Neue Formeln wurden eingeführt“ p. VII.

in vielen Fällen einen sichern Anhalt für die Controle bieten, welche bei der *N. Ph.* hingegen unmöglich gemacht ist.

VIII.

P. VII des Vorwortes rühmt die *N. Ph.* ihre „klare Uebersichtlichkeit" und „möglichst umfassende Vollständigkeit des vorhandenen Materiales." Doch Uebersichtlichkeit findet nur zum Theil statt, und ist durch den zerrissenen Text in 3 Sprachen, und durch den Mangel an Seitenüberschriften in der 1. Abtheilung des Buchs, sowie durch die völlige Trennung der wichtigeren Mittel von den unwichtigeren (statt blosser Bezeichnung) in der 2. Abtheilung, völlig wieder aufgehoben; man muss sich geradezu etwas mühsam orientiren im Buche. — Was die Vollständigkeit betrifft, so bezieht sich diese darauf, dass alle irgend in der Homöopathie angewendeten Mittel in der *N. Ph.* aufgenommen sein sollen. Dies ist auch so ziemlich der Fall, doch ohne alle Auswahl, und geradezu mit Unverstand. Die *N. Ph.* zählt an 900 Mittel auf, und theilt dieselben in solche „von denen vollständige, oder ziemlich vollständige physiologische Prüfungen vorliegen" (p. 73), und in solche „von denen nur physiologische Prüfungsfragmente vorliegen" (p. 131), zählt dort an 200, hier an 700 auf; doch in der 1. Abtheilung befinden sich schon viele, von denen wir sehr wenig wissen, wie *Agnus castus, Gummi ammon., Angustura, Arum, Calendula etc. etc.*; und von den Mitteln der 2. Abtheilung sind die meisten nie einer Prüfung unterzogen worden, ja ein grosser Theil derselben sind Mittel, welche nur aus klinischen Schriften der Allopathie in homöopathischen Schriften irgend einmal erwähnt worden sind, ja nur einmal genannt worden sind in der Homöopathie zu allge-

meinem Vergleiche; so dass diese Aufzählung ein Convolut bildet, welches nur stört und hindert, statt eine angenehme und brauchbare Vollständigkeit zu bieten; und dass die obigen Worte „von denen physiologische Prüfungsfragmente vorliegen" nichts als die direkteste Unwahrheit enthalten. Dabei sind diese Mittel höchst flüchtig und nachlässig behandelt; bei 3—400 statt 900 hätten wir völlige Vollständigkeit gehabt, und zugleich mehr Sorgfalt, Ordnung und Klarheit erwarten können.

Wir beweisen das Gesagte durch einige Beispiele: In einem Aufsatze *H.'s* aus dem Jahre 1796, welcher in den „Kl. med. Schriften" desselben (von *Stapf*) aufgenommen ist, stellt *H.* (I. 141—44) tadelnd eine ganze Reihe von je 2 Pflanzen zusammen, welche je in eine und dieselbe natürliche Familie gehören, dennoch aber in ihren Wirkungen sehr verschieden sind, zum Theil ohne jede besondere Angabe der Wirkungen, zum Theil mit einer kurzen Angabe, wie: „brennend, — erhitzend, — etwas adstringirend, — kraftlos, — wässerig, — unschmackhaft etc.! Nur um das Verkehrte zu zeigen, die Kräfte der Pflanzen nach ihrer botanischen Verwandtschaft beurtheilen zu wollen. Zum grossen Theil sind das nun Pflanzen, welche später nie in der Homöopathie geprüft oder verwendet wurden, sondern von *H.* nur zum Beweise der Richtigkeit seines Tadels angeführt sind; er sagt z. B.: „Wie ist der Traubenkrauteiserich (*Verbena officinalis)* mit dem heftigen Wildaurin (*Gratiola offic.*) an Kräften verwandt in der Familie *Personatae?"* Hier ist nun *Verbena offic.* in die *N. Ph.* aufgenommen, weil *H.* sie hier mit der *Gratiola* ohne alles Nähere vergleicht! — Ferner: „die Familie *Succulentae* vereinigt die Mauerpfefferfetthenne (*Sedum acre)* und den Gemüsportulak (*Portulaca oleracea*) gewiss nicht wegen ähnlicher

Wirkungen!“ Diese Mittel sind beide in die *N. Ph.* aufgenommen, und das Citat beigefügt, obschon nicht ein Wort von ihren Wirkungen oder Anwendungen dasteht, ausser was die Namen selbst sagen: „Pfeffer“ und „Gemüs.“ Auf diese Weise sind aus diesem Aufsatze *H.'s* 17 Mittel aufgenommen! — und noch weit mehr Mittel finden wir aus *Hirschel's Archiv* entnommen, wo sich dieselben, aus allopathischen Schriften zusammengetragen, in einem Collectiv-Aufsatze befinden, mit Anführung nur weniger allgemeiner Indicationen; z. B. *Chenopod. ambrosioides*, wovon in *Hirschel's Archiv* bemerkt ist: „bei *Chorea* vielfach trefflich“ (I. 74); — *Buxus Sempervirens*, bei dem gesagt ist: „kann *Guajacum* vertreten, treibt heftigen Schweiss; veraltete wandernde Gelenkrheumatismen“ (74); — *Nigella sativa*, wovon es heisst: „ein bedeutendes Emmenagogum“ (78) etc. etc. — *Acanthus mollis* ist aus dem *Archiv v. Stapf* (XVII) angeführt, obschon daselbst weder Prüfung noch Wirkung verzeichnet sind, sondern nur gesagt ist, dass diese Pflanze mit *Heracleum Sphondyl.* verwechselt worden ist. Ausser *China regia* sind als 2 besondere Mittel noch *China fusca* und *China rubra* aufgenommen; wir trachten aber *regia* zu erhalten, und bedürfen dann einer weitern *China* nicht. Solche Mittel, ohne alle Prüfung und homöopathische Verwendung, sind zu Hunderten angegeben; wir finden allein über 250 solcher Mittel *ohne* alle Literatur, bei denen also gar kein Nachweis stattfindet, woher sie genommen etc.; so dass hier Hunderte von Mitteln aufgenommen sind, die nicht mehr Berechtigung haben, als jedes der Homöopathie und der Pharmacie ganz unbekannte Volksmittel, aus dem ersten besten Kräuterbuche etc. Dies alles gehört zum Theil in ein pharmacognostisches Sammelwerk, aber nicht in eine Pharmacopöe! und alle diese Mittel führt die *N. Ph.* als solche

auf, „von denen physiologische Prüfungsfragmente vorliegen" p. 131! —

So aber, wie bei so vielen Mitteln jeder Nachweis fehlt, finden auch im Uebrigen in dieser Aufhäufung mannichfache Fehler der Nachlässigkeit statt: Statt *Ajuga pyramidalis* (*H.*) ist *reptans* angeführt, *Lilium candidum* ist *album* genannt, bei *Portulaca* die Spezies ganz weggelassen; — *Lycopodium* ist zu den *Filices* gerechnet, dessen Sporangien sind Pollen genannt, die Keimschläuche oder Sporidien des Bovist als Keimkörner aufgeführt; — *Carbo anim.* aus Rindsleder soll „lege artis bereitet" werden, aber lege artis kennt die Homöopathie nur für allgemeine pharmaceutische Arbeiten (Filtriren, Auflösen, Destilliren etc.) an, aber nicht für pharmaceutische Vorschriften; auch ist diese *lex artis* nirgends zu finden als in unsern frühern Pharmacopöen, da die Allopathie ihre Thierkohle aus Kalbfleisch bereitet, aber auch zugleich genauere Vorschrift ertheilt für ihre Bereitung (*Pharmacop. germ.*) als diese *N. Ph.* für die unsrige; — bei der Bereitung von *Spongia tosta* ist angegeben, dass sie „nicht verbrannt" sein dürfe, aber kein Zeichen dafür, woran man das genügend Braune erkennt; — bei *Bufo* ist die Bereitung von Roth angenommen: Dieser beschreibt an der citirten Stelle (V. J. Schr. XIII 311) eine sehr umständliche Art, wie er sie früher befolgte; nennt sie aber 3 Seiten später unsicher, und gibt dagegen „ein einfaches, leichtes und sicheres Verfahren" an, was er jetzt befolgt. Die *N. Ph.* hat nur das erstere Verfahren gelesen, gibt dieses an, und erwähnt das richtige gar nicht; — ebenso bei *Sempervivum tectorum* ist die Bereitung der Essenz nach der 1. Regel der *N. Ph.* angegeben, und die A. H. Z. Bnd. L. p. 126 citirt, obschon p. 135 derselben steht, dass die Pflanze „sehr viel zähen Schleim enthält", also die Essenz nach der 3. Regel zu berei-

ten ist; — von *Taxus baccata* wird die Essenz „der frischen beblätterten Zweige mit den Beeren" vorgeschrieben, und dennoch zugleich u. A. das Monatsblatt der A. H. Z. Sem. I. 19 citirt, wo wir lesen, dass die Untersuchungen des Prof. *Schroff* gezeigt haben, dass nur die Blätter giftig sind, die Beeren ungiftig, so dass wir also die jungen Zweige im Frühjahr (*Turiones*) zu nehmen haben, aber nicht vorjährige, welche geblüht haben und tragen; — bei *Lachesis* ist nach Grammen gerechnet, im ganzen übrigen Buche nach dem alten Grangewicht etc.

IX.

Die grösste Nachlässigkeit finden wir noch in den literarischen Citaten. Bei jedem der einzeln aufgeführten Mittel nämlich ist eine Stelle unsrer Literatur angeführt, oder auch einige, wo die Vorschrift für die Bereitung des Mittels angegeben ist, gewöhnlich bei den Prüfungen derselben. P. XV. der *N. Ph.* heisst es in dieser Hinsicht: „die Literaturangaben unter den einzelnen Mitteln beziehen sich nur auf pharmacotechnische*) Nachweise, keineswegs auf pharmacodynamische. Wo das Mittel nicht vollständig geprüft, sondern mehr *ab usu in morbis* erprobt und gebräuchlich ist, haben wir die auf die pharmacodynamische Anwendung desselben bezügliche Literatur angegeben." Erstlich aber ist dieser Satz unklar, unsre pharmaceutischen Angaben sind oft gar nicht abhängig von einer vollständigen oder unvollständigen Prüfung; wir haben ziemlich vollständig geprüfte Mittel, ohne vollständige oder genügende pharmaceutische Angabe, und umgekehrt; — aber was die Hauptsache, in diesen literarischen Angaben herrscht die grösste Will-

*) soll heissen pharmaceutische.

kühr und Nachlässigkeit. Nicht allein, dass die pharmaceutischen und pharmacodynamischen Citate gar nicht unterschieden sind, und man somit gar nicht weiss, ob eine pharmaceutische Vorschrift vorhanden in unsrer Literatur; sondern es ist auch nur bei den bekanntesten Mitteln die Literatur richtig angegeben; bei den übrigen (wo deren Auffinden meist schwieriger) finden wir 1. bei mehrern nur einen Theil der betreffenden (pharmaceut.) Literatur; — 2. bei vielen andern eine richtige Angabe, aber zugleich ohne allen Unterschied noch andere literarische Angaben, welche nicht eine Spur von pharmaceutischen Vorschriften enthalten, so dass man 3, 4 Stellen mühsam nachzuschlagen hat, um nur bei einer etwas zu finden; — 3. fehlt bei andern die richtige (pharmaceut.) Literatur und statt deren finden sich indifferente Stellen angegeben, die wenig oder gar nichts Pharmaceutisches enthalten; oder — 4. es ist gar keine Literatur angegeben, wo doch deren vorhanden. Oder es ist Literatur ohne weitere Erklärung angegeben, ohne dass sich die *N. Ph.* nach den Vorschriften derselben gerichtet hat *(Coccus cacti, Zinc. etc.)*; oder Literatur mit richtigen und ungeeigneten Angaben zugleich, ohne alle kritischen Bemerkungen *(Lauroc. Mezer. Valer. Viola tric. etc.)*; oder Angaben wo nichts zu finden *(Borax sol. etc.)*; oder pharmacodynamische Literatur ohne alle Auswahl; oder gar keine Literatur, weil keine vorhanden, wo aber diese Mittel dann auch nicht zur Homöopathie gehören, und dies sind über 200, wie wir schon erwähnten; so dass durch diese Nachweise und durch deren Unterlassung zum Theil ein völliger Wirrwarr in diese bezügliche Literatur gebracht ist, statt eine Sicherheit.

Wir führen hier noch einige Stellen zu 1—4 an: 1. Nur einen Theil der betreffenden Literatur finden wir bei *Agnus cast.*, ausser dem *Archiv* müsste *Helbig's Heraclid* berücksichtigt sein I. 43; bei *Argent. purum: Gruner's* Pharmacopöe und die *Oesterr. Zeitschr.* I. 159 und II. 158; ähnlich bei *Hyosc.*, *Lycopod.*, *Mezer.*, *Sepia*, *Zinc.*, *Eucalyptus*, *Ferr. acet.*, *Aranea Diad. etc.*; — 2. bei *Aethusa Cyn.* finden wir das Organon citirt, wo *H.* die Bereitung angibt; zugleich aber die Annalen und die *Prakt. Mittheil.*, wo gar keine pharmaceutische Angabe vorhanden; bei *Aloë: Hering's* A. A. Pr., wo die Bereitung angegeben, aber zugleich 2 Citate aus der A. H. Z. ohne alle Angabe der Bereitung, und doch ist die *Oesterr. Z.* gar nicht angegeben, wo wir I. 38 die Bereitung finden (Tinktura 10: 90); ebenso bei *Ammon c.*, *Augustura*, *Chinin. su.*, *Copaiv.*, *Kreosot*, *Merc. praec. rub.*, *Nux mosch.*, *Petrosel.*, *Coca*, *Cotyledon*, *Kali chlor.*, *Ptelea*, *Tarantula*, *Taxus*, *Thea etc.*, wo wir bei den 4 Mitteln mit gesperrter Schrift das Citat doppelt finden, aus dem Grundtext und aus einer Relation, ohne dass dies irgend bemerkt wäre; — 3. bei *Solanum nigr.* ist die A. H. Z. XLV p. 74 angegeben, mit unvollständiger und ungewisser Angabe, dagegen das richtige Citat von *H.* Organ. V. Aufl. p. 279 weggelassen; bei *Acid. sulph.* ist das ganz indifferente Citat der Annalen angegeben, und die wichtigen Stellen (*Arch.* VIII. 3, 190 und *H.'s chron. Kr. V.*) fehlen. Von *Artemisia vulg.* sind uns 7 Stellen unsrer Literatur bekannt, 2 in *Hirchel's* Z. f. h. Klin. und 5 in der A. H. Z. nur 2 davon sind ohne alle pharmaceutischen Angaben, und von diesen führt die *N. Ph.* eine an, und zwar diejenige, welche auch in pharmacodynamischer Hinsicht die schwächste ist, und von den 5 hierher gehörigen nennt sie gar keine; — ähnlich bei *Apocynum andr.*, *Symphyt.*, *Allium sat.*, *Buxus*, *Coccion.*, *Mag-*

nes. su., *Nicotin*, *Quassia etc.*; — 4. bei *Corallium* ist keine Literatur angegeben, es fehlt *Arch.* XI 3, 166; bei *Lacerta agilis* keine Literatur, es fehlt A. H. Z. XVII p. 249; ebenso ist keine Literatur angegeben bei *Acid. carbol.*, *Curare*, *Dictamnus*, *Natr. nitr.*, *Rosa centif.*, *Solidago*, *Vaccin.*, *Variolin etc.*, und doch deren vorhanden. — Kurz, wir finden in diesen Angaben die grösste Unvollständigkeit und Nachlässigkeit und Unsicherheit; es wäre bei jedem Mittel alle pharmaceutische Literatur anzugeben gewesen, und zwar mit Kritik; und wo deren nicht vorhanden, die hauptsächlichste pharmacodynamische Literatur; Mittel ohne Literatur kennt die Homöopathie nicht.

Wir hätten hinsichtlich des Flüchtigen und Unvollständigen noch Manches anzuführen, was ganz in Widerspruch mit der p. XXI. gerühmten „skrupulösen Genauigkeit des Apothekers", namentlich hinsichtlich der Angaben über die Geräthschaften, Vehikel etc. (p. 1—20); können es aber hier übergehen, und erwähnen nur noch,

X.

Dass p. XX—XXI der Einleitung nicht unverhohlen gegen das Selbstbereiten und Selbst-Dispensiren homöopathischer Aerzte gesprochen, es gleichsam als unmöglich hingestellt, und nur grossmüthig noch hinzugefügt ist: „unbenommen bleibt es immerhin jedem Praktiker, in gegebenen Fällen aus der Noth eine Tugend zu machen;" doch der homöopathische Arzt ziehe es selbst nicht vor „seine Arzneien mit unendlichem Zeitaufwande selbst zu bereiten," sondern beziehe sie unzweifelhaft lieber von einem persönlich zuverlässigen Apotheker, sachgemäss und mit skrupulöser Genauigkeit be-

reitet, sogleich fertig und brauchbar." Mit solchen Worten ist aber nichts Anderes gesagt, als der, seit wenigstens 60 Jahren anerkannten, und mit mannigfachen Kämpfen und Opfern streng festgehaltenen Wahrheit, geradezu Hohn gesprochen (obschon auch dieselbe zugleich noch fester begründet), — nämlich der Wahrheit: dass die Bereitung homöopathischer Arzneien, namentlich der Potenzen (und deren Grundstoffe), wo Arznei physikalisch und chemisch durchaus nicht mehr nachgewiesen werden kann, wo deshalb eine wirkliche Controle durchaus unmöglich, auch nicht einem jeden Apotheker zu überlassen ist, sondern **nur durch persönliches Vertrauen ihre nöthige Sicherheit erhalten kann.** Das Gesetz des S. D. ist heute noch, wie vor 60 Jahren, unentbehrliches Bedürfniss der Homöopathie, da sich jederzeit viele homöopathische Aerzte ohne S. D. in der bedrängtesten Lage ihres Gewissens befinden würden.

Auch die *N. Ph.* scheint zu sagen, dass die Bereitung *homöopathischer Arzneien nur Gewissenssache ist*, und nur auf persönlichem Vertrauen beruhen darf, durch die Worte „persönlich-zuverlässig;" doch thut sie dies nur zum Scheine, denn alsobald folgen die eigenthümlichen Worte: „Der Drang und Zwang hat es neuerdings nöthig gemacht, eine homöopathische Pharmacopöe wesentlich für die Fachgenossen (Apotheker) zu verfassen;" das ist nämlich die *N. Ph.;* als bedürften die homöopathischen Apotheker einer andern Pharmacopöe als die homöopathischen Aerzte, und als fühlten sich plötzlich alle Apotheker gedrungen homöopathische Arzneien zu bereiten, und als müssten wir nun alle diese für befähigt dazu halten, ohne Frage nach den nöthigen Bedingungen und nach „persönlicher Zuverlässigkeit." Dieser Satz fliesst nur wie ne-

benbei ein, zeigt uns aber den Standpunkt und die eigentlichen Motive des Buchs, und zwar in keinem freundlichen Sinne und in keiner freundlichen Sprache. Bei der dynamischen Natur unsrer Arzneien, welche im Wesentlichen doch nicht controlirt werden können, wird stets innerstes Erforderniss der Homöopathie bleiben: Freiheit des Selbstdispensirens, wobei es dem einzelnen homöopathischen Arzte unbenommen ist, sich dennoch zu seiner Erleichterung einem Apotheker anzuvertrauen, wenn er diesem persönliches Vertrauen zu schenken vermag; und wir können nicht anders als verlangen und erwarten, dass dieses wesentliche Erforderniss vom Apotheker anerkannt, und vom Gesetze uns gesichert werde. Einer homöopathischen Pharmacopöe bedürfen wir für uns Aerzte; — und vorzüglich in den Ländern, wo das S. D. noch nicht gestattet ist, für die Apotheker, damit diese danach arbeiten und ihre Apotheken danach revidirt werden können, wie z. B. in Baiern, wo unsere Pharmacopöe von *Buchner* schon seit 1843 gesetzlich anerkannt ist. Die Homöopathie und ihr S. D. stehen aber in direktestem Widerspruche mit einem Ueberlassen der Bereitung homöopathischer Arzneien an alle Apotheker; es führt dies zu einer Verkümmerung und Geringachtung von Mitteln, die, nur mit der richtigen Kenntniss und der grössten Sorgfalt bereitet und aufbewahrt, ihre volle Wirksamkeit haben können; die Gesundheit und Leben von Millionen retten sollen, und die, da sie zugleich die homöopathischen Hausmittel mit in sich begreifen, so vielfach von Laien ohne Arzt gekauft und verwendet werden. Die Bereitung und einen Handel dieser Mittel allen allopathischen Apothekern zu überlassen oder zu übergeben, ist direkt wider die Homöopathie, und deswegen auch direkt wider das Gesundheitswohl von Millionen, und wider das Wohl des Staates; es bedarf hier dringend einer

sachgemässen und festen gesetzlichen Regelung, die aber in der Homöopathie nie vom Apotheker ausgehen kann.

Wir schliessen hiermit unsre Worte, und denken „nothgedrungen“ zur Genüge und gründlich dargelegt zu haben, dass die *N. Ph.* der homöopathischen Pharmacie, sowie dem Geiste der Homöopathie überhaupt mannigfach widerspricht (I. II. III. IV. VI.), dass sie in vieler Hinsicht höchst nachlässig und mit sich selbst im Widerspruch gearbeitet ist (IV. V. VI. VII. VIII. IX.), und dass demnach durch dieselbe einem Bedürfniss der Homöopathie nicht entsprochen werden kann; sondern dass die *N. Ph.*, als Richtschnur anerkannt, der Homöopathie nur wesentlichen Schaden bringen müsste, dieselbe in ihren Prinzipien lockern, in ihrer Praxis schädigen *und zu* Nachlässigkeit führen würde, was dieselbe durch ihre Ansichten über das Verhältniss des Apothekers zur Homöopathie weiter bestätigt (X.). Die *N. Ph.* konnte Aerzte, welche sich nicht eingehender mit Arznei-Bereitung beschäftigt haben, nur durch die Anordnuug ihrer Schablone bestechen; doch diese Schablone, um es zu wiederholen, widerspricht dem Geiste der Homöopathie. Auch kann dieselbe deshalb nicht, wie unsre andern Pharmacopöen, durch Zusätze ergänzt werden; sondern ist etwas gänzlich Verfehltes.
